

BGer 5A 1049/2017 vom 8. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1049_2017

FR: TF 5A 1049/2017 du 8 janvier 2018

IT: TF 5A 1049/2017 del 8 gennaio 2018

Regeste

Pfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid einer Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen betreffend eine Pfändung; die Beschwerde steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 2

Gegenstand des angefochtenen Entscheides ist die Berechnung des Existenzminimums bzw. der pfändbaren Lohnquote. Art. 93 Abs. 1 SchKG verweist für die Lohnpfändung auf das Ermessen des Betreibungsbeamten. Mit Beschwerde gemäss Art. 19 Abs. 1 SchKG kann deshalb einzig gerügt werden, dass bei der Ausübung des im Gesetz eingeräumten Ermessens sachfremde Kriterien berücksichtigt oder rechtserhebliche Umstände ausser Acht gelassen worden sind (BGE 128 III 337 E. 3a m.w.H.). Die Aufsichtsbehörde hat zu den Vorbringen des Schuldners, es sei nicht möglich, ohne Geld Krankenkassenprämien und Alimente zu bezahlen, erwogen, dass er für ausstehende Krankenkassenprämien betrieben werde und seit Jahren keine Prämien mehr bezahlt habe, ebenso wenig die Alimente, so dass es nicht zu beanstanden sei, dass die betreffenden Positionen im Existenzminimum nicht einberechnet würden.

E. 3

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Der Beschwerdeführer äussert sich nur ansatzweise zum Thema der Lohnpfändung und ohne sachgerichtete Auseinandersetzung mit den im angefochtenen Entscheid erfolgten Ausführungen (gemäss BAG dürften Krankenkassenprämien nur noch im Voraus bezahlt werden und er habe dies immer getan, aber er habe gar keine Prämien bei der C._____, weil er die dortige Krankenkasse längst gekündigt habe). Im Übrigen äussert sich der Beschwerdeführer zu anderen Dingen (seit dem Jahr 2004 hätten ihm das Betreibungsamt und die Aufsichtsbehörde durch gemeinsam organisierte rechtswidrige Handlungen Fr. 238'618.40 illegal entwendet mit falschen Urteilen und gefälschten Gläubigern, etc.; das Richteramt Solothurn-Lebern weigere sich, in dieser Sache zu ermitteln; es brauche Amtsentzug; alle Entschädigungen seien direkt vom Betreibungsamt bzw. von den dortigen Mitarbeitern zu tragen; in der Schweiz dürfe es nicht Sklaverei, Raub, Menschenrechtsentzug etc. geben); all dies geht über den Verfahrensgegenstand hinaus

bzw. an diesem vorbei, weshalb darauf nicht einzutreten ist (BGE 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365; Urteil 5A_761/2016 vom 20. Juni 2017 E. 2.2.3).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.